



An  
alle Fakultäten, Institute, Lehrstühle (ohne Kap. 1513)  
alle Betriebseinheiten und zentrale Einrichtungen  
alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate, Universitätsbibliothek, SSZ

München, den 20. Oktober 2017

**Veranstaltungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung**  
Overheadabzug und Raumnutzung ab dem 1. Januar 2018

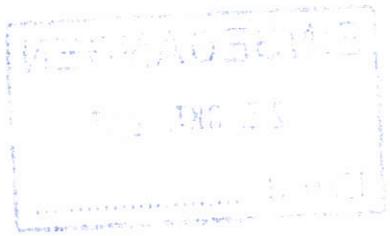
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktivitäten der TUM im Bereich der Fort- und Weiterbildung haben sich in den letzten Jahren fakultäts- und fachübergreifend sehr erfreulich entwickelt. Damit begegnen wir nicht nur erfolgreich der bildungspolitischen Realität, sondern schaffen insbesondere auch ein Dienstleistungsangebot für unsere Alumni und unserer Universität verbundene Dritte.

Sofern es sich um kostenpflichtige Angebote handelt, sind wir sowohl haushaltsrechtlich als auch beihilfe- und wettbewerbsrechtlich verpflichtet, kostendeckende Entgelte zu erheben und einen Gewinnaufschlag (aus steuerlichen Gründen max. 49,99%) einzukalkulieren. Es gilt generell der Unionsrahmen, auch für weiterbildende Studiengänge. Zur Kompensation der auf die Dienstleistungen der Zentralen Hochschulverwaltung entfallenden Gemeinkosten wurde vom Hochschulpräsidium daher ein Overheadabzug in Höhe von 20 Prozent aus den mit den Fort- und Weiterbildungsangeboten erzielten Einnahmen (netto) beschlossen.

Mit diesem Schreiben darf ich Sie über Folgendes informieren:

1. Der Overheadabzug wird nunmehr ab dem 1. Januar 2018 für alle kostenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsangebote erfolgen. Ausschlaggebend ist grundsätzlich der Zahlungseingang. Vom Overheadabzug umfasste Fort- und Weiterbildungsangebote sind:
  - Weiterbildende Studiengänge,
  - Spezielle Studienangebote zum Zweck der Weiterbildung (z. B. Executive Trainings),
  - Sonstige Veranstaltungen wissenschaftlicher und beherrschender Art (z. B. Kongresse, Sprachkurse),
  - Zusatzleistungen bei Fort- und Weiterbildung (z. B. Catering, Social Events).



Zur Umsetzung dieses Overheadabzugs werden von der ZA3 – Finanzen für alle Weiterbildenden Studiengänge sowie für alle Speziellen Studiengänge zum Zweck der Weiterbildung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 neue Aufträge in SAP eingerichtet.

2. Unabhängig vom Overheadabzug gilt auch weiterhin, dass bei der Nutzung von TUM-Räumen gesondert Mietkosten (zzgl. Nebenkosten, z. B. für Mobiliar und Technik) von der Zentralabteilung 4 – Immobilien erhoben werden. Diese Mietkosten sind ebenfalls bei der Kalkulation der Fort- und Weiterbildungsangebote zu berücksichtigen.
3. Anlässlich des aktuell vorliegenden Prüfberichts des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu den Themen Trennungsrechnung und Beihilferecht werden Sie nochmals gebeten, auch die den unter Ziff. 1 genannten Fort- und Weiterbildungsangeboten zu Grunde liegenden Kalkulationen in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere auch hinsichtlich der angewendeten Personalkostensätze. Bitte verwenden Sie hierfür das im TUM-Dienstleistungskompass vereinfachte Kalkulationsschema, dessen Anwendung vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verbindlich vorgeschrieben ist.

Weitere Hinweise zu diesem Themenkomplex finden Sie im TUM-Dienstleistungskompass. Bei Rückfragen berät Sie gern:

- hinsichtlich der weiterbildenden Studiengänge sowie der speziellen Studienangebote zum Zweck der Weiterbildung das **Hochschulreferat Studium und Lehre**,
- hinsichtlich Fragen zur Nutzung von TUM-Räumlichkeiten die **Zentralabteilung 4 – Immobilien**,
- zu allen sonstigen Fragen die **Zentralabteilung 3 – Finanzen/Referat 36**.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Berger  
Kanzler